



## Antrag

der Fraktion der FDP

### Bundratsinitiative zum besseren Schutz von Berufsgeheimnisträgern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundratsinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung einzubringen. Ziel des Gesetzentwurfes soll der einheitliche Schutz von Berufsgeheimnisträgern vor staatlichen Überwachungsmaßnahmen sein.

Der Gesetzentwurf soll folgenden Wortlaut haben:

#### **„Gesetzentwurf zur Änderung der Strafprozessordnung**

##### Artikel 1

##### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch....., wird wie folgt geändert:

1. § 160a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Ermittlungsmaßnahme, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder Nr. 5 genannte Person richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und der Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Ermittlungsmaßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 4 oder Nr. 5 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.“

## 2. § 160a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

‚Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht in den Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b reicht, dürfen Erkenntnisse, die durch eine in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Maßnahme erlangt worden sind, nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden.‘

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

## Begründung:

§ 160a StPO enthält eine Schutzvorschrift vor staatlichen Überwachungsmaßnahmen für Berufsgeheimnisträger, die sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 53, 53a StPO berufen können. Für Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete gilt gemäß § 160a Abs. 1 StPO ein umfassendes Erhebungs- und Verwertungsverbot für alle Ermittlungsmaßnahmen. Für Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten und andere Berufsgeheimnisträger wird das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 160a Abs. 2 StPO im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall gewährt. Die Differenzierung zwischen Strafverteidigern und Rechtsanwälten ist sachlichen Kriterien nicht zugänglich. Die Gewährung eines unterschiedlichen Schutzes verkennt das Berufsbild eines Anwalts. Die Relativierung eines Zeugnisverweigerungsrechts aufgrund einer Verhältnismäßigkeitsprüfung verkennt auch das verfassungsrechtlich garantierte Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient sowie die demokratische Kontrollfunktion der freien und unabhängigen Medien. Durch die entsprechende Änderung des § 160a StPO werden alle in § 53 genannten Berufsgeheimnisträger einem einheitlichen Schutz unterstellt.

Wolfgang Kubicki  
und Fraktion